

POSTCOM VFG-10-2025 vom 14. April 2025

PostCom, 2025-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/postcom_VFG-10-2025

FR: POSTCOM VFG-10-2025 du 14 avril 2025

IT: POSTCOM VFG-10-2025 del 14 aprile 2025

Erwägungen

E. 7

Die PostCom beaufsichtigt die Einhaltung des gesetzlichen Auftrags der Post zur Erbringung der Grundversorgung (Art. 13 - 17 i.V.m. Art. 22 Abs. 2 Bst. e des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010, PG; SR 783.0). Darunter fällt auch die Prüfung von Gesuchen betreffend die Verpflichtung der Post zur Hauszustellung (Art. 14 Abs. 3 PG sowie Art. 31 und 83a Postverordnung vom 29. August 2012 in der Version vom 18. September 2020, VPG; SR 783.10). Die PostCom ist somit für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs zuständig. Auf das Verfahren ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 anwendbar (vgl. Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. d VwVG, SR 172.021).

E. 8

Die Post bestreitet in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Parteistellung des Gesuchstellers und ist der Auffassung, dass es sich vorliegend um ein Aufsichtsverfahren nach Art. 71 VwVG handle. Der Gesuchsteller ist als Inhaber der Ferienwohnung von der Weigerung der Post, die Hauszustellung von Paketen zu erbringen, stärker betroffen als jedermann und weist deshalb eine besondere Beziehungsnähe zur Streitsache auf. Wie vom Bundesverwaltungsgericht mehrfach

Aktenzeichen: PostCom-033-16/7/9

PostCom-D-DBFE3401/18 4/6 festgehalten, haben die Bewohner gestützt auf die Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit gemäss Art. 16 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) ein besonders schützenswertes Interesse an der täglichen Zustellung möglichst nahe am Domizil. Damit nähert sich das Aufsichtsverfahren einem ordentlichen Verwaltungsverfahren an, in welchem dem Gesuchsteller parteiähnliche Rechte zukommen. Der Gesuchsteller kann im Verfahren betreffend die Hauszustellung somit Anträge stellen und hat Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-6195/2015 vom 17. März 2017, Erw. 3.4.1 ff, A-6192/2015 vom

E. 11

Im Folgenden ist zu prüfen, ob im vorliegenden Fall eine Ausnahme von der Zustellverpflichtung vorliegt. Die Post bringt mit Bezug auf Art. 31 Abs. 2 Bst. a VPG unverhältnismässige Schwierigkeiten wie schlechte Strassenverhältnisse oder die Gefährdung des Zustellpersonals in Z_____namentlich im Winter vor, ohne aber genauer auszuführen, worin diese Schwierigkeiten in Bezug auf den Weg zur betreffenden Liegenschaft bestehen. Sie beabsichtigt auch nicht, die Hauszustellung dorthin ganz einzustellen, weshalb die Vorbringen der Post im vorliegenden Fall nicht glaubwürdig erscheinen.

E. 12

Weiter bezieht sich die Post auf Art. 31 Abs. 2bis VPG, indem sie unverhältnismässige Kosten oder einen unverhältnismässigen Aufwand bei der Zustellung in Z_____ geltend macht. Diese Bestimmung kommt nur zur Anwendung, wenn das Haus ausserhalb des Siedlungsbegriffs oder

Aktenzeichen: PostCom-033-16/7/9

PostCom-D-DBFE3401/18 5/6 der 2-Minuten-Regelung in der bis 31. Dezember 2020 geltenden Fassung liegt. Gemäss Erläuterungsbericht zur Teilrevision der Postverordnung soll der Post in Extremfällen ein gewisser Spielraum für Kosteneinsparungen gewährt werden. Von einer entsprechenden Unverhältnismässigkeit ist unter Umständen dann auszugehen, wenn die Zustellung nur zu Fuss oder nicht mehr mit posteigenen Zustellmitteln möglich ist, sondern dafür Bergbahnen, Schwebbahnen, Schiffe oder andere Beförderungsmittel Dritter beansprucht werden müssen. Ebenfalls als unverhältnismässig gilt die Zustellung, wenn das eingesetzte Fahrzeug durch die Beschaffenheit des Geländes übermässig abgenutzt würde (Erläuterungsbericht zur VPG-Revision, Art. 31 Abs. 2bis, S. 6 f). Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass alle Sendungen mit der Standseilbahn nach Z_____ transportiert werden; die dafür von der Post zu tragenden Kosten fallen daher unabhängig von der Zustellart an. Die Unterscheidung bei der Zustellung erfolgt erst in Z_____, wofür jedoch ein posteigener Elektro-Quad eingesetzt wird, der auch für winterliche Verhältnisse geeignet ist. In Bezug auf die Paketzustellung zur Ferienwohnung des Gesuchstellers sind somit keine Verhältnisse ersichtlich, welche die Anwendbarkeit von Art. 31 Abs. 2bis VPG erlauben würden. Unter diesen Umständen erübrigt sich die Prüfung, ob die Liegenschaft in Anwendung des bis 31. Dezember 2020 geltenden Rechts Anspruch auf Hauszustellung hätte.

E. 13

Des Weiteren ist die Anwendbarkeit der Übergangsbestimmung gemäss Art. 83a VPG zu prüfen. Demnach gilt für Ersatzlösungen, die vor dem 31. Dezember 2020 getroffen wurden, in Bezug auf die Zustellverpflichtung der Post das bisherige Recht. Der Gesuchsteller bestreitet, mit der Post eine Vereinbarung über die Ersatzlösung gemäss Art. 31 Abs. 3 VPG getroffen zu haben. Diese Bestimmung besagt, dass die Post bei fehlender Verpflichtung zur Hauszustellung den Empfängern eine Ersatzlösung anzubieten hat. Sie kann die Frequenz der Zustellung reduzieren oder einen anderen Zustellpunkt bezeichnen. Die Empfänger sind vorgängig anzuhören. Eine solche Anhörung ist zwingende Voraussetzung bei der Umsetzung der Ersatzlösung (vgl. Verfügung der PostCom Nr. 21/2022 vom 6. Oktober 2022, Ziff.

E. 15

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Post im vorliegenden Fall verpflichtet ist, die ordentliche Hauszustellung auch von Paketen und eingeschriebenen Briefen zur Ferienwohnung des Gesuchstellers zu erbringen.

E. 16

Damit ist das Gesuch gutzuheissen. Bei diesem Verfahrensausgang ist der Post die Entscheidgebühr von Fr. 200.- aufzuerlegen (Art. 4 Bst. h des Gebührenreglements der Postkommission).

III. Entscheid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.